

Höhe des Hochlaufentgelts und der Multiplikatoren sind wichtige Einflussgrößen für den Wasserstoff-Markthochlauf

Stellungnahme des EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. zur Konsultation des Eckpunktepapiers der Bundesnetzagentur zur „Ergänzung der Festlegung WANDA“ [GBK-24-01-2#2].

Berlin, 05.05.2025 - Die Festlegung zum Hochlaufnetzentgelt berücksichtigt den Umstand, dass das Wasserstoffkernnetz erst aufgebaut werden und der Abnahmemarkt für die angebotenen Transportkapazitäten erst noch entstehen muss. Ebenfalls nicht unwesentlich für die Nachfrage nach den Transportkapazitäten ist die Entgeltstruktur der perspektivisch buchbaren unterjährigen und unterbrechbaren Kapazitätsprodukte. EFET Deutschland begrüßt daher diese Konsultation zur Ergänzung der Festlegung WANDA. Die Einführung weiterer Kapazitätsprodukte, insbesondere Monats- und Tagesprodukte neben einem Jahresprodukt sehen Energiehändler als unerlässlich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft an. Unterjährige Kapazitätsprodukte ermöglichen die zusätzliche Buchung von Pipelinekapazitäten und können dazu beitragen, eine möglichst hohe und flexible Auslastung des Wasserstoffnetzes zu erreichen. Bei der Festlegung von Rabatten für unterbrechbare Kapazitäten sollte berücksichtigt werden, dass das Wasserstoffnetz über weniger Flexibilität als das Erdgasnetz verfügt. Dieser erhöhte Flexibilitätsbedarf sollte sich auch bei den geplanten Rabatten für Buchungspunkte zu Speichern widerspiegeln. Hinsichtlich der Vorgaben zu den Multiplikatoren auf die Entgelte für Quartals-, Monats- und Tagesprodukte wäre die Höhe der Multiplikatoren aus dem Erdgasnetz ein guter Ausgangspunkt für eine Festlegung. Eine dynamische Anpassung des Tagesmultiplikators sieht EFET Deutschland kritisch. H2-Händler und Abnehmer sind vor allem an Preissicherheit interessiert, andernfalls kommt es zu zusätzlichen Risikoaufschlägen, welche das Produkt verteuern würden.

I. Vorbemerkung

EFET Deutschland begrüßt, dass die Große Beschlusskammer parallel zum Hochlaufentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz und der Ausgestaltung der Produktpalette über das Verfahren WaKandA (BK7-24-01-015) auch die Bepreisung der perspektivisch buchbaren unterjährigen und unterbrechbaren Kapazitätsprodukte konsultiert. Die Einführung weiterer

Kapazitätsprodukte (Monats- und Tagesprodukte) neben einem jährlichen Produkt im Sinne der Flexibilität für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft wird als unerlässlich erachtet.

Das bestehende System basierend auf einem Jahresreferenzpreis (Briefmarke) im Zusammenspiel mit Multiplikatoren und Rabatten hat sich für das Transportnetz im Erdgas bewährt und sollte möglichst auch für das Wasserstoffkernnetz beibehalten werden, sofern sich keine anderen Argumente oder Erkenntnisse ergeben.

EFET Deutschland gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Höhe des Hochlaufentgeltes und die Höhe der Multiplikatoren auch eine entscheidende Stellschraube für den Wasserstoff-Markthochlauf sein werden. Auch wenn wir die Argumentation der BNetzA aus dem Workshop vom 15. April 2025 gehört haben, dass das Hochlaufentgelt und die Festlegung der Multiplikatoren allein dem Zweck des Ausgleiches des Amortisationskontos dienen, greift diese Sicht zu kurz. Die Kosten für die Commodity und den Transport sind entscheidend für den H₂-Hochlauf. Wir begrüßen auch, dass die BNetzA eine Flexibilisierung bei Kapazitätsprodukten vorsieht, allerdings wird die Wirkungsweise und Notwendigkeit von Rabatten zum Teil negiert. Dies ist insbesondere bei den Themen Rabatt für unterbrechbare Produkte und für Speicher der Fall. EFET Deutschland wird an den entsprechenden Punkten in der Stellungnahme vertieft darauf eingehen.

EFET Deutschland teilt ausdrücklich nicht die Annahme, dass es durch unterjährige Kapazitätsprodukte zu erhöhten Leerständen im Netz kommt. Diese Kapazitätsprodukte ermöglichen aus unserer Sicht die zusätzliche Buchung von Pipelinekapazitäten, die sonst eher nicht gebucht würden. Die Annahme, dass ein Nicht-Angebot oder ein Angebot nur zu hohen Entgelten von solchen Kapazitäten zwangsweise zu einer Jahresbuchung führt, teilen wir ausdrücklich nicht. Das Ziel muss eine möglichst hohe und flexible Netzauslastung sein, unterjährige Kapazitätsprodukte ermöglichen dies.

II. Multiplikatoren

Tagesmultiplikator

Für den Tagesmultiplikator kann laut den Ausführungen der Bundesnetzagentur eine dynamische Anpassung auf Basis jeweils aktueller Buchungsprognosen und tatsächlicher Buchungseinnahmen erfolgen. Dies scheint die aktuell präferierte Option der Großen Beschlusskammer darzustellen. Als Alternativen stellt sie jedoch auch die grundsätzliche

jährliche Anpassung der Tagesmultiplikatoren oder die Festlegung der Tagesmultiplikatoren bis auf Weiteres im Sinne der Preiskontinuität zur Debatte.

EFET Deutschland sieht eine dynamische Anpassung des Tagesmultiplikators auf Basis eines Zielkriterium von 80% der Jahreserlöse sehr kritisch. H2-Händler und Abnehmer sind vor allem an Preissicherheit interessiert, ansonsten kommt es zu zusätzlichen Risikoaufschlägen und verteuert das Produkt. Ein wie von der BNetzA vorgeschlagenes Vorgehen könnte sich daher hemmend auf die tatsächlichen Buchungen des Tagesprodukts auswirken.

Die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf Buchungsprognosen und dem Zusammenwirken mit den anderen Multiplikatoren sind aufgrund fehlender Erfahrungen und Daten nicht direkt abbildbar. Dieser Tatsache kann durch eine regelmäßige - präferiert wäre eine jährlich - stattfindende Überprüfung und Neufestlegung des Multiplikators mit entsprechender Konsultation begegnet werden. Das wäre ein wünschenswerter Kompromiss zwischen Planungssicherheit für die Netznutzer und Reaktionsmöglichkeit für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zur Einnahmensicherung.

EFET Deutschland hat auch Bedenken, ob die angedachte Unterscheidung zwischen strukturellem und buchungsbedingten Leerstand im Zusammenspiel mit dem 80%-Zielkriterium überhaupt zu sinnvollen Ergebnissen führt. Es besteht bei einem starren Zielkriterium die große Gefahr, dass unterjährige Buchungen gänzlich verdrängt werden, in dem der Multiplikator über die Zeit immer weiter steigt, obwohl das Kriterium selbst am Ende, wenn es nur noch Jahres-, Quartals- und Monatsbuchungen gibt, immer noch erfüllt ist (siehe Beispiel im Anhang).

Monatsmultiplikator

Die BNetzA hat im Workshop vom 13. April 2025 zum Ausdruck gebracht, dass die Festlegung des Entgeltes und der Multiplikatoren lediglich dem Ausgleich des Amortisationskontos (AMK) dienen soll. Dies ist aus Sicht von EFET Deutschland eine viel zu eingeeengte Sicht. Eine Festlegung von Multiplikatoren sollte berücksichtigen, dass im Kernnetz eine weniger stark ausgeprägte Abhängigkeit von Temperatur und Saisonalitäten als im Erdgasnetz bestehen wird und das Entgeltsystem gleichzeitig auf einen Markt im Hochlauf trifft. Somit werden Zusatzbelastungen und fehlende Flexibilitätsoptionen hemmend auf den Hochlauf und die Entwicklung des Marktes wirken.

Hilfreich wäre eine Erläuterung, warum die Höhe des Multiplikators auf 1,33 festgelegt wurde und warum es Abweichungen zum Erdgasmarkt gibt.

Quartalsmultiplikator

Auch wenn im Rahmen der Konsultation des Festlegungsentwurfs für WaKandA die Ausgestaltung eines Quartalkapazitätsprodukts bisher nicht explizit vorgesehen war, begrüßt EFET Deutschland einen solchen Multiplikator. Dies kann zur Erhöhung der Flexibilisierung der Buchungsoptionen auf Kundenseite, beitragen und so den Wasserstoff-Hochlauf und damit auch die grundsätzlichen Erlöseinkünfte weiter anregen.

Insgesamt wäre die Empfehlung die Multiplikatoren (Quartal/Monat/Tag) so auszugestalten, dass sie kosteneffizient das Minimum des notwendigen Ausgleichs des AMK bis 2055 gewährleisten, wozu ein Anreiz zur zusätzlichen Buchung von unterjährigen Kapazitäten bestehen muss. Ohne bessere Erkenntnisse wäre hierfür die Höhe der Multiplikatoren aus dem Erdgasnetz ein guter Startpunkt.

III. Rabatt für unterbrechbare Kapazitäten

EFET Deutschland begrüßt, dass Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten vorgesehen werden. Die Entgelte bei der Buchung einer UWK sollen die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung abbilden, deshalb sind diese stets niedriger als Netzentgelte für Kapazitäten mit einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von Null anzusetzen.

Zusätzlich begrüßt EFET Deutschland den Ansatz der BNetzA, für die Anfangsphase zunächst einen pauschalen, einheitlichen Rabatt vorzugeben.

Die vorgesehene Rabatthöhe von 10 % ist kritisch. Es wird insbesondere zu Beginn des Netzaufbaus keine bzw. kaum Flexibilität geben, so dass es häufiger zu Unterbrechungen kommen kann. Die Netzbetreiber müssen unterbrechen, um bei einem Auseinanderfallen von Erzeugung und Verbrauch Schäden am Netz zu verhindern. Diese Unterbrechungen sind nur schwer von kapazitativ notwendigen Unterbrechungen zu unterscheiden. Da unterbrechbare Kapazitäten nur nachrangig vermarktet werden, kann es zu diesem Zeitpunkt sehr wohl zu einer höheren Unterbrechungswahrscheinlichkeit kommen, da das Netz nicht über dieselben Flexibilitätsoptionen wie das Erdgasnetz verfügt. Sollten unterbrechbare Kapazitäten stärker gebucht werden, ist aufgrund der nachrangigen Vermarktung mit einer verstärkten Netznutzung zu rechnen. Diese kann im kurzfristigen Helper-Causus-Bilanzierungssystem durchaus dazu führen, dass auch erhöhte Unterbrechungen auftreten. Diese resultieren aus der intensiven Nutzung der sensiblen Netzstruktur (Bilanzierungsmodell) und haben dann direkte Auswirkungen auf den Kapazitätsmarkt. Deshalb sollte eine Rabatthöhe von 20%, die das Risiko des neuen Systems besser widerspiegelt, angesetzt werden, analog der höheren Unsicherheit bei

der Marktgebietszusammenlegung (die es im H2-Markt durch Clusterzusammenschlüsse, aber auch durch die sukzessive Vergrößerung der Cluster geben wird).

IV. Rabatte an Speicherpunkten

Wasserstoffspeicher werden in Zukunft erheblich dazu beitragen, Energieerzeugung und -verbrauch sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Schwankungen in Einklang zu bringen, die Netzstabilität zu gewährleisten und zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Speicher werden die wichtigste Flexibilitätsquelle sein. Zum einen ist dies bedingt durch den viel geringeren Netzpuffer. Zum anderen wird im Gegensatz zum Gas der Flexibilitätsbedarf nicht weitestgehend von der Nachfrageseite und auch nicht nur überwiegende saisonal sein, sondern auch auf der Angebotsseite wird es eine deutlich höhere Flexibilitätsnachfrage geben (insb. wegen Kopplung zum Strommarkt). Ebenso führt die über Wasabi festgelegte stündlich fortlaufende Bilanzierung dazu, dass der Ausgleich durch die Bilanzkreisverantwortlichen wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen ist. Dies ist eine klare Unterscheidung zum Erdgasmarkt. Deshalb ist es wichtig, Speicher so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

Die BNetzA sieht folgerichtig Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern vor. Dass eine Befreiung von Multiplikatoren bei unterjährigen Kapazitätsprodukten für die Ausspeisung aus dem Netz (analog: Einspeicherung) vorgesehen ist, ist grundsätzlich positiv. Damit erkennt die BNetzA an, dass es an Speichern einer Netzentgeltentlastung bedarf. EFET Deutschland hält dies allerdings für viel zu gering.

Speicher sollten komplett von Entgelten ausgenommen werden. Die Rabattierung muss zudem symmetrisch auf das Ausspeise- und das Einspeiseentgelt an Speicherpunkten angewendet werden.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail : de@efet.org

Anhang

Beispiel der Wirkungsweise von Tagesmultiplikatoren

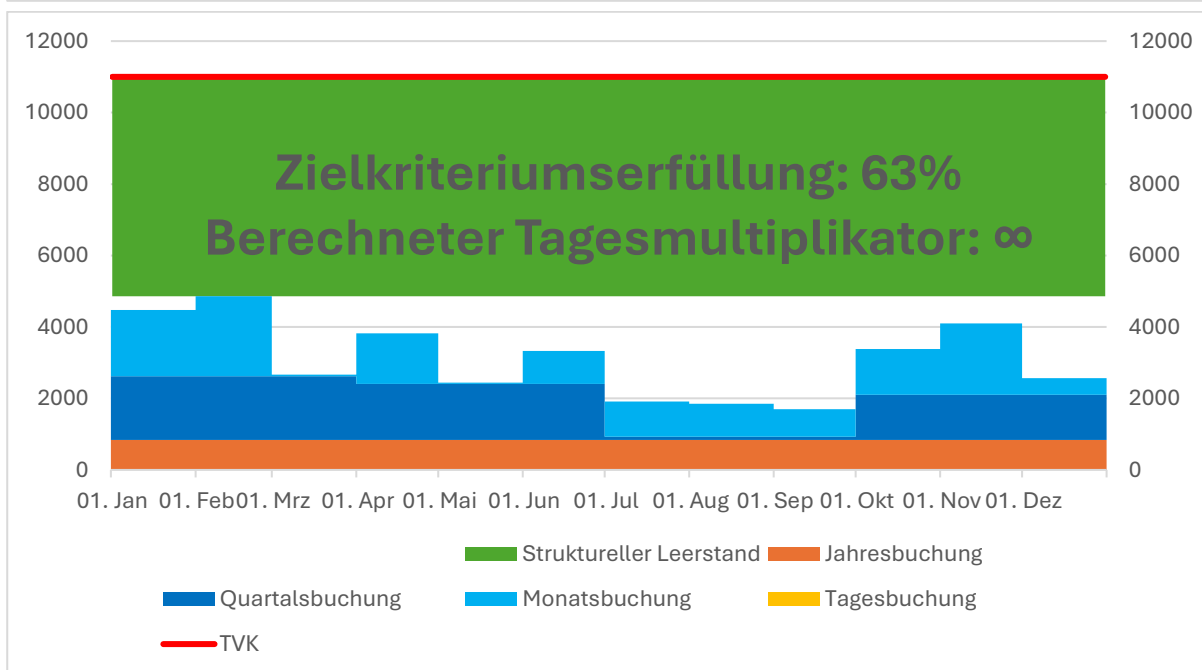
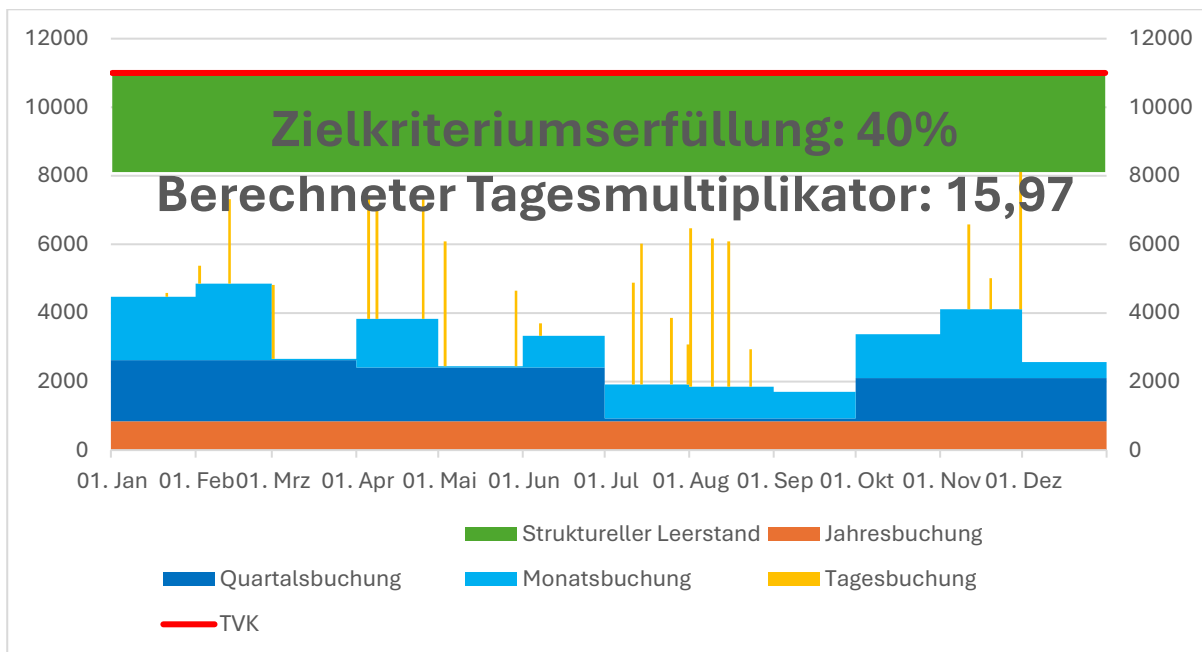


Abbildung 1: gleiche Buchungssituation mit und ohne Tagesbuchungen sowie der daraus ermittelte Zielkriteriumserfüllung und dem sich ergebenden Tagesmultiplikator